

Ä25 Demokratie verteidigen und weiter entwickeln

Antragsteller*in: KV Potsdam-Mittelmark

Beschlussdatum: 15.03.2017

Änderungsantrag zu L1

Von Zeile 95 bis 96 einfügen:

ermöglicht werden. Regierungserklärungen müssen auch von der Opposition eingefordert werden können.

5. Transparenzgesetz

Politik und Verwaltung sollten stets offenlegen welche Grundlagen ihrem Handeln zu Grund liegen, um fundierte politische Debatten zu ermöglichen. Wir wollen ein Transparenzgesetz einführen, das sich an den Regelungen des Hamburger Beispiels orientiert. Die Vorstellung des "Amtsgeheimnisses" soll wie dort ersetzt werden durch eine Kultur der Transparenz, in der Verwaltungsdokumente automatisch veröffentlicht werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen stehen. Dieses soll auf allen Verwaltungsebenen den Zugang zu Informationen regeln und diese zentral auf einer Online-Plattform verfügbar machen.

Begründung

Aufgrund der technischen Möglichkeiten von Antragsgrün muss Absatz für Absatz des Teil C bearbeitet werden und als eigenständiger Änderungsantrag eingebracht werden, obwohl es sich um einen Gesamtantrag zur Änderung handelt. Die Begründung wie folgt ist daher gleich. Es geht im wesentlichen um die Streichung des Abschnittes C.

Hier wird der aus dem Abschnitt C Punkt 1 übernommene Teil eingefügt.

Innerhalb des Abschnittes C umfasst der Punkt 1 als einziger eine gesetzliche Regelung, die die Transparenz in Verwaltung und Politik direkt erhöht. Dieser Teil ergänzt sehr gut den Abschnitt A und sollte dort ohne Änderungen als Punkt 5 eingefügt werden. Der entsprechende Änderungsantrag ist eingebracht. Der Rest des Abschnittes C umfasst notwendige Bildungsangebote und Wohlverhaltensregeln, die aber nicht als konkretes Regelwerk nach dem Muster der ersten beiden Abschnitte etabliert werden können sondern als eher als Appell zu verstehen sind. Gleichzeitig werden aber auch vage Maßnahmen gefordert, die in Ihrem Eingriffsscharakter direkt in die freie Meinungsäußerung einwirken können. Damit wird die Bandbreite des Antrages L1 hinsichtlich der thematischen Ausrichtung zu weit gefasst, was konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Demokratie betrifft. Die verbleibenden Punkte 2, 3 und 4 des Abschnittes C sollten als gesonderter Antrag gegebenenfalls zur nächsten LDK diskutiert und eingebracht werden. Mögliche Maßnahmen und deren Auswirkungen in diesem Bereich erfordern eine umfassende Diskussion und sprengen den Rahmen des zugrunde liegenden Antrags. Allein die geforderten erweiterten Ermittlungskapazitäten bei den Ermittlungsbehörden gegen Hasspropaganda und Beleidigung in Abschnitt C, Punkt 3 bedürfen der genauen Betrachtung, weil es zum Teil um Antragsdelikte geht und zum anderen zu klären ist, welche Vorstellung wir genau von einer verstärkten polizeilichen Onlinestreife und deren Befugnissen in sozialen Netzen haben. Dabei werden schnell ganz grundlegende Fragen der Bürgerrechte aber auch des Datenschutzes betroffen und solche Fragen gilt es genauestens abzuwägen.